



Flurneuordnungs- und Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss 5 vom 27.10.2020

Az.: 3213/B 1.8.5

1. Das Landratsamt Rottweil -untere Flurbereinigungsbehörde-, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Dunningen (B 462)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Dunningen, Gemarkung Dunningen, Landkreis Rottweil

die Grundstücke

Flurstücke Nr. 5001/19, 5001/29, 5122 bis 5130, 5150/1, 5185, 5186, 5188 bis 5197 im Gewinn Oberes Weidle,

Flurstücke Nr. 5113/1 bis 5120, 5204/1 bis 5223/1 im Gewinn Steppengraben,

Flurstücke Nr. 5198 bis 5204 im Gewinn Goldenbühl.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 11 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1455 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 27.10.2020 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Soweit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt oder nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Dunningen in 78655 Dunningen, Hauptstr. 25 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde Dunningen ein.

Aus Gründen des Sicherheitsschutzes (Pandemie) ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel.Nr.: 07403/9295-22 oder -21(Bürgerbüro) oder per Email: info@dunningen.de möglich.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil www.landkreis-rottweil.de

—→ **Landratsamt/Ämter & Organigramm/Flurneuordnungs- und Vermessungsamt/Fachbereich Flurneuordnung/Dunningen (B 462)/Öffentliche Bekanntmachung-Änderungsbeschluss 5**

im o. g. Verfahren eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil einlegen.

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da diese Grundstücke zur Erweiterung des Gewerbegebietes Kirchöhren-Nord benötigt werden und die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Helmstädter

DS